

831.4

Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen (Änderung vom 5. Dezember 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Bericht-
erstattung

- § 2. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.
Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

Gebühren

- § 4. ¹ Das Amt erhebt folgende Gebühren:
a. Ausübung der Aufsicht
Bei einem Bruttovermögen der Vorsorgeeinrichtung
(ohne Rückkaufswert von Versicherungen)

Jährliche
Grundgebühr in Fr.

bis Fr.	100 000	200
bis Fr.	500 000	600
bis Fr.	1 000 000	900
bis Fr.	5 000 000	1200
bis Fr.	10 000 000	1500
bis Fr.	20 000 000	2250
bis Fr.	100 000 000	2700
bis Fr.	500 000 000	3150
über Fr.	500 000 000	3600

Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die
Vorsorgeeinrichtung zu Gunsten der Destinatäre
entrichtet:

bis Fr.	100 000	200
bis Fr.	500 000	300
über Fr.	500 000	500

lit. b–h unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Stiftungs-
verzeichnis

§ 6 a. Das Amt erstellt und veröffentlicht ein Verzeichnis der im Kanton Zürich unter Aufsicht stehenden Stiftungen. Dieses kann auch auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 9. ¹ Für Änderungen der Organisation oder des Zweckes von Stiftungen gemäss Art. 85, 86 und 86 a ZGB² ist das Amt zuständig. Änderung von Organisation oder Zweck

² Für Aufhebungen von Stiftungen gemäss Art. 88 ZGB² ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 10. ¹ Das Amt erhebt für die Ausübung der Aufsicht folgende Gebühren:

Bei einem Bruttovermögen der Stiftung

	Jährliche Grundgebühr in Fr.
bis Fr. 100 000	200
bis Fr. 500 000	400
bis Fr. 1 000 000	600
bis Fr. 5 000 000	800
bis Fr. 10 000 000	1000
bis Fr. 20 000 000	1500
bis Fr. 100 000 000	1800
bis Fr. 500 000 000	2100
über Fr. 500 000 000	2400

² Im Anwendungsbereich von § 6 Abs. 2 entfällt die Gebührenerhebung für die Ausübung der Aufsicht.

³ Für die weiteren aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten des Amtes richten sich die Gebühren nach § 4 Abs. 1 lit. e–h sowie § 4 Abs. 2. Abs. 2 wird zu Abs. 4.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Führer Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 2265](#).
² [SR 210](#).